

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁰⁷

Teil I

G 5702

2010

Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 2010

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
18.10.2010	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen FNA: 319-87, 363-1, 360-7, 368-3 GESTA: C009	1408
24.10.2010	Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (Beschäftigungschancengesetz) FNA: 860-3, 860-2, 810-31, 860-3 GESTA: G017	1417
24.10.2010	Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) FNA: 2212-2, 2212-4, 860-2, 860-3, 2212-2-14, 2212-2-13 GESTA: K003	1422
18.10.2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Zulassung von Messgeräten zur Eichung FNA: 7141-6-5-4	1430
19.10.2010	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin FNA: 806-22-1-58	1433
19.10.2010	Vierte Verordnung über die Aufhebung der Anerkennung von Ausbildungsberufen FNA: neu: 806-22-9-3	1434
20.10.2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung FNA: 210-4-4	1435
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28 und Nr. 29	1437

Gesetz
zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI
des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des
Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen*)

Vom 18. Oktober 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 77 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Elektronische Kommunikation und Aktenführung	§ 77a
Verordnungsermächtigung	§ 77b ⁴ .

b) Nach der Angabe zu § 85 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 2
Geldsanktionen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Regelungen

Vorrang	§ 86
---------	------

Unterabschnitt 2
Eingehende Ersuchen

Grundsatz	§ 87
Vollstreckungsunterlagen	§ 87a
Zulässigkeitsvoraussetzungen	§ 87b
Vorbereitung der Entscheidung über die Bewilligung	§ 87c
Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung	§ 87d
Beistand	§ 87e
Bewilligung der Vollstreckung	§ 87f
Gerichtliches Verfahren	§ 87g
Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch	§ 87h
Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Bewilligungsbehörde; Bewilligung	§ 87i
Rechtsbeschwerde	§ 87j
Zulassung der Rechtsbeschwerde	§ 87k
Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte	§ 87l

Verbot der Doppelverfolgung; Mitteilung an das Bundeszentralregister	§ 87m
--	-------

Vollstreckung	§ 87n
---------------	-------

Unterabschnitt 3

Ausgehende Ersuchen

Grundsatz	§ 87o
-----------	-------

Inländisches Vollstreckungsverfahren	§ 87p ⁴ .
--------------------------------------	----------------------

c) Die Angabe zu § 98 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung	§ 98
--	------

Einschränkung von Grundrechten	§ 99 ⁴ .
--------------------------------	---------------------

2. In § 55 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „14 bis 18“ durch die Angabe „12 bis 16“ ersetzt.

3. § 74 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ sowie das Wort „dieser“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Über Ersuchen nach den Unterabschnitten 2 und 3 von Abschnitt 2 des Neunten Teils dieses Gesetzes entscheidet das Bundesamt für Justiz.“

4. Nach § 77 werden folgende §§ 77a und 77b eingefügt:

„§ 77a

Elektronische
Kommunikation und Aktenführung

(1) Ist nach diesem Gesetz für die Leistung von Rechtshilfe die Einreichung schriftlicher Unterlagen einschließlich von Originalen oder beglaubigten Abschriften notwendig, können auch elektronische Dokumente vorgelegt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach § 77b zugelassen ist. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und müssen für die Bearbeitung durch eine Behörde oder ein Gericht geeignet sein. Das Gleiche gilt für Erklärungen, Anträge oder Begründungen, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind.

(2) Die qualifizierte elektronische Signatur kann durch ein anderes sicheres Verfahren ersetzt werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung der Behörde oder des Gerichts es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit nicht die elektronische Aktenführung nach Absatz 4 zugelassen ist, ist von dem elektronischen Dokument unverzüglich ein Aktenauszug zu fertigen.

(4) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach § 77b zugelassen ist. Schriftstücke und Gegenstände des Augenscheins (Urschriften), die zu den elektronisch geführten Akten eingereicht und für eine Übertragung geeignet sind, sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen, soweit die Rechtsverordnung nach § 77b nichts anderes bestimmt. Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Urschrift übertragen worden ist. Die Urschriften sind bis zum Abschluss des Verfahrens so aufzubewahren, dass sie auf Anforderung innerhalb von einer Woche vorgelegt werden können.

(5) Ein nach Absatz 4 Satz 2 und 3 hergestelltes elektronisches Dokument ist für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit der Urschrift zu zweifeln.

(6) Enthält das nach Absatz 1 hergestellte elektronische Dokument zusätzlich zu dem Vermerk nach Absatz 4 Satz 3 einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber,

1. dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit der Urschrift inhaltlich und bildlich übereinstimmt sowie
2. ob die Urschrift bei der Übertragung als Original oder in Abschrift vorgelegen hat,

kann die Urschrift bereits vor Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Verfahrensinterne Erklärungen des Betroffenen und Dritter sowie ihnen beigefügte einfache Abschriften können unter den Voraussetzungen von Satz 1 vernichtet werden.

(7) Die §§ 110c bis 110e des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

§ 77b

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung,

1. den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente nach § 77a Absatz 1 eingereicht werden können,
2. die für die Übersendung der elektronischen Dokumente nach § 77a Absatz 2 notwendigen Signaturanforderungen und die für die Bearbeitung notwendige Form,
3. den Zeitpunkt, von dem an Akten nach § 77a Absatz 4 elektronisch geführt werden oder geführt werden können,
4. die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbe-

wahrung der elektronisch geführten Akten einschließlich der Ausnahmen von der Ersetzung der Urschrift nach § 77a Absatz 4,

5. die Urschriften, die abweichend von § 77a Absatz 6 weiterhin aufzubewahren sind.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung nach § 77a Absatz 1 kann auf einzelne Gerichte und Behörden sowie auf einzelne Verfahren beschränkt werden. Die elektronische Aktenführung nach § 77a Absatz 4 kann auf das Verfahren bei einzelnen Behörden oder auf Verfahrensabschnitte beschränkt werden.“

5. Abschnitt 2 des Neunten Teils wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Geldsanktionen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 86

Vorrang

(1) Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält, finden die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes auf Ersuchen um Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung.

(2) Dieser Abschnitt geht den in § 1 Absatz 3 genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen vor, soweit er abschließende Regelungen enthält.

Unterabschnitt 2

Eingehende Ersuchen

§ 87

Grundsatz

(1) Die Vollstreckungshilfe für einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16) richtet sich nach diesem Unterabschnitt. Die Bestimmungen des Vierten Teils dieses Gesetzes sind nur anzuwenden, soweit auf diese Vorschriften im Folgenden ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Vollstreckungshilfe kann durch Vollstreckung einer rechtskräftig gegen einen Betroffenen verhängten Geldsanktion geleistet werden, wenn die Geldsanktion auf einer Entscheidung beruht, die

1. ein Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Tat getroffen hat,
2. eine nicht gerichtliche Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Tat getroffen hat, sofern gegen diese Entscheidung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden konnte,

3. eine nicht gerichtliche Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer Tat getroffen hat, die nach dessen Recht als Ordnungswidrigkeit geahndet worden ist, sofern gegen diese Entscheidung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden konnte, oder
4. ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat über eine Entscheidung nach Nummer 3 getroffen hat.

(3) Eine Geldsanktion im Sinne des Absatzes 2 ist die Verpflichtung zur Zahlung

1. eines Geldbetrages wegen einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit,
2. der neben einer Sanktion nach Nummer 1 auferlegten Kosten des Verfahrens,
3. einer neben einer Sanktion nach Nummer 1 festgesetzten Entschädigung an das Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens im ersuchenden Mitgliedstaat keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen durfte und ein Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wurde, oder
4. eines neben einer Sanktion nach Nummer 1 festgesetzten Geldbetrages an eine öffentliche Kasse oder an eine Organisation zur Unterstützung von Opfern.

Keine Geldsanktionen sind Anordnungen über die Einziehung von Tatwerkzeugen oder von Erträgen aus Straftaten sowie Anordnungen zivilrechtlicher Natur, die sich aus Schadensersatzansprüchen und Klagen auf Wiederherstellung des früheren Zustands ergeben und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1) vollstreckbar sind.

§ 87a

Vollstreckungsunterlagen

Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nur zulässig, wenn die folgenden Unterlagen vorliegen:

1. das Original der zu vollstreckenden Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift hiervon,
2. die von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung entsprechend dem Formblatt, das im Anhang des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen abgedruckt ist, im Original.

§ 87b

Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nur zulässig, wenn auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, für die Tat, wie sie der Entscheidung zugrunde liegt, eine Strafe oder Geldbuße hätte verhängt werden können. Die beiderseitige Sanktionierbarkeit ist

nicht zu prüfen, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine der in Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen aufgeführten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwirklicht.

(2) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, soweit diese gezahlt oder beigetrieben worden ist.

(3) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, wenn

1. die in § 87a Nummer 2 genannte Bescheinigung unvollständig ist oder der Entscheidung offensichtlich nicht entspricht,
2. die verhängte Geldsanktion den Betrag von 70 Euro oder dessen Gegenwert bei Umrechnung nach dem im Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung maßgeblichen Kurswert nicht erreicht,
3. die zugrunde liegende Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren ergangen ist und der Betroffene oder ein nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates befugter Vertreter nicht über das Recht zur Anfechtung und über die Fristen entsprechend den Vorschriften dieses Rechts belehrt worden ist,
4. die zugrunde liegende Entscheidung in Abwesenheit des Betroffenen ergangen ist, es sei denn, dass er oder ein nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates befugter Vertreter über das Verfahren unterrichtet worden ist und die Möglichkeit hatte, sich in einem mündlichen Termin zu der Beschuldigung zu äußern, oder dass der Betroffene erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten,
5. gegen den Betroffenen wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, im Inland eine Entscheidung im Sinne des § 9 Nummer 1 ergangen ist und für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist oder wenn wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, in einem anderen Staat als dem ersuchenden Mitgliedstaat und nicht im Inland eine Entscheidung gegen den Betroffenen ergangen und vollstreckt worden ist,
6. für die der Entscheidung zugrunde liegende Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet und die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist,
7. der Betroffene aufgrund seines Alters zur Zeit der Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, nach deutschem Recht schuldunfähig war oder strafrechtlich nicht verantwortlich im Sinne von § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes handelte,
8. die der Entscheidung zugrunde liegende Tat ganz oder zum Teil im Inland oder auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen wurde, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und die Tat nach deutschem Recht nicht als Straftat mit Strafe bedroht

oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße be-
wehrt ist oder

9. die betroffene Person in dem ausländischen Ver-
fahren keine Gelegenheit hatte einzuwenden, für
die der Entscheidung zugrunde liegende Hand-
lung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies
gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend
macht.

§ 87c

Vorbereitung der Entscheidung über die Bewilligung

(1) Die Bewilligungsbehörde hat dem Betroffenen
Abschriften der in § 87a bezeichneten Unterlagen zu
übersenden. Er erhält Gelegenheit, sich binnen zwei
Wochen nach Zugang zu äußern, und ist darüber zu
belehren, dass die Bewilligungsbehörde nach Ablauf
dieser Frist über die Bewilligung der Vollstreckung
entscheiden oder unter den Voraussetzungen des
§ 87i Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Ent-
scheidung stellen wird.

(2) Die Anhörung nach Absatz 1 kann unterblei-
ben, wenn die Bewilligungsbehörde

1. die Vollstreckung als unzulässig ablehnt,
2. ein Bewilligungshindernis nach § 87d geltend
macht oder
3. von vornherein die Umwandlung einer Entsch-
eidung durch das Gericht nach § 87i Absatz 1 be-
antragt.

§ 87d

Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung

Die Bewilligung eines zulässigen Ersuchens um
Vollstreckung einer Geldsanktion kann nur abgelehnt
werden, wenn die der Entscheidung zugrunde lie-
gende Tat

1. ganz oder zum Teil im Inland oder auf einem
Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen wur-
de, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das
Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik
Deutschland zu führen, und nach deutschem
Recht als Straftat mit Strafe bedroht oder als Ord-
nungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt ist oder
2. außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden
Mitgliedstaates begangen wurde und wenn eine
derartige, im Ausland begangene Tat nach deut-
schem Recht nicht als Straftat mit Strafe oder als
Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist.

§ 87e

Beistand

Die Vorschrift des § 53 über den Beistand gilt ent-
sprechend.

§ 87f

Bewilligung der Vollstreckung

(1) Über die Vollstreckung entscheidet die Bewil-
ligungsbehörde, sofern sie nicht einen Antrag auf
gerichtliche Entscheidung nach § 87i Absatz 1 stellt.

(2) § 54 Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzu-
wenden. Ist die Tat, die dem Ersuchen des anderen

Mitgliedstaates zugrunde liegt, nicht auf dessen Ho-
heitsgebiet begangen worden und ist für diese Tat
die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die
Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf das für eine
vergleichbare Handlung nach inländischem Recht zu
verhängende Höchstmaß herabzusetzen, wenn die
in dem anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion
dieses Höchstmaß überschreitet.

(3) Soweit die Entscheidung des anderen Mit-
gliedstaates für vollstreckbar erklärt wird, sind die
Entscheidung und die Höhe der zu vollstreckenden
Geldsanktion anzugeben. Die Bewilligung ist mit
Gründen zu versehen und dem Betroffenen zuzustel-
len. Die Bewilligung enthält

1. den Hinweis, dass die Bewilligung rechtskräftig
und die Geldsanktion vollstreckbar wird, wenn
kein Einspruch nach Absatz 4 eingelegt wird,
2. die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens
zwei Wochen nach Rechtskraft die Geldsanktion
an die Bundeskasse zu zahlen.

(4) Der Betroffene kann gegen die Bewilligung in-
nerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich
oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde
Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und 302
der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die
§§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen
und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten
entsprechend.

§ 87g

Gerichtliches Verfahren

(1) Gegen die Bewilligung ist der Rechtsweg zu
den ordentlichen Gerichten eröffnet. Hilft die Bewil-
ligungsbehörde dem Einspruch des Betroffenen
nicht ab, so entscheidet das nach Absatz 2 zustän-
dige Amtsgericht. Das zuständige Amtsgericht ent-
scheidet ferner auf Antrag der Bewilligungsbehörde
gemäß § 87i. § 34 Absatz 1, § 107 des Jugendge-
richtsgesetzes und § 68 Absatz 2 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend. Die Be-
willigungsbehörde bereitet die Entscheidung vor.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach
dem Wohnsitz des Betroffenen, wenn dieser eine na-
türliche Person ist. Hat der Betroffene keinen Wohn-
sitz im Inland, so richtet sich die Zuständigkeit nach
seinem gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn ein sol-
cher nicht bekannt ist, nach seinem letzten Wohn-
sitz. Ist der Betroffene eine juristische Person, ist
das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristi-
sche Person ihren Sitz hat. Maßgeblich im Falle
des § 87h ist der Zeitpunkt des Eingangs des Ein-
spruchs, im Falle des § 87i der Zeitpunkt des Ein-
gangs des Antrags bei Gericht. Können diese Orte
nicht festgestellt werden, so ist das Gericht zustän-
dig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Betroffenen
befindet. Befindet sich Vermögen des Betroffenen in
den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so richtet
sich die Zuständigkeit danach, welches Amtsgericht
zuerst mit der Sache befasst wurde. § 58 Absatz 1
des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Gericht übersendet dem Betroffenen die
Abschrift einer Übersetzung der Entscheidung des
anderen Mitgliedstaates in die deutsche Sprache,

soweit dies zur Ausübung seiner Rechte erforderlich ist. Wird ein Antrag nach § 87i Absatz 1 gestellt, sind dem Betroffenen zudem Abschriften der in § 87a aufgeführten Unterlagen und der Entscheidung gemäß § 87i Absatz 2, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, zuzustellen. Im Fall des Satzes 2 wird der Betroffene aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu äußern.

(4) Für die Vorbereitung der Entscheidung gilt § 52 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im ersuchenden Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Bewilligungsbehörde ihr Ermessen, kein Bewilligungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden. Die Bewilligungsbehörde führt die nach den Sätzen 1 und 2 ergangenen Beschlüsse des Gerichtes aus. Das Gericht kann sonstige Beweise über die in § 87h Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 aufgeführten Tatbestände erheben. § 30 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3, § 31 Absatz 4 gelten entsprechend. Befindet sich der Betroffene im Inland, gelten § 30 Absatz 2 Satz 1 sowie § 31 Absatz 2 entsprechend. § 31 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bewilligungsbehörde an die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt. Die Bewilligungsbehörde ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht verpflichtet; das Gericht teilt der Bewilligungsbehörde mit, wenn es ihre Teilnahme für angemessen hält.

§ 87h

Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch

(1) Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss.

(2) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der Einspruch des Betroffenen wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, soweit

1. die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist,
2. die Bewilligungsbehörde ihr Ermessen, kein Bewilligungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat und
3. die Geldsanktion nach § 87f Absatz 2 fehlerfrei angepasst wurde.

Soweit der Einspruch wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung oder wegen fehlerhafter Ermessensausübung begründet ist, wird die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates für nicht vollstreckbar erklärt. Soweit eine Anpassung nach § 87f Absatz 2 fehlerhaft ist oder unterlassen wurde, obwohl sie erforderlich war, passt das Gericht die Geldsanktion an und erklärt die Entscheidung für vollstreckbar. Soweit von der Bewilligungsentscheidung abgewichen wird, ist die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion in der Beschlussformel anzugeben.

(4) § 77b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist entsprechend anzuwenden.

§ 87i

Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Bewilligungsbehörde; Bewilligung

(1) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates

1. eine Geldsanktion nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 2, die gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen ist,
2. gegen eine betroffene juristische Person gerichtet, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union hat oder
3. zwecks Vollstreckung einer Geldsanktion nach § 87 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 übermittelt worden,

beantragt die Bewilligungsbehörde, soweit die Vollstreckung zulässig ist, die Umwandlung der Entscheidung durch das Gericht.

(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 erklärt die Bewilligungsbehörde, dass sie keine Bewilligungshindernisse geltend macht. Die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, ist zu begründen.

(3) Soweit die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist und die Bewilligungsbehörde ihr Ermessen, kein Bewilligungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Die Geldsanktion ist in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umzuwandeln. Für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion gilt § 87f Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine gegen einen Jugendlichen verhängte Geldsanktion nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln. Satz 1 gilt für einen Heranwachsenden entsprechend, wenn nach § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Andernfalls wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt.

(5) Über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Soweit die Entscheidung für vollstreckbar erklärt wird, sind die Entscheidung sowie Art und Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion in der Beschlussformel anzugeben.

(6) Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. Die Bewilligungsentscheidung ist unanfechtbar. § 87f Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Bewilligung enthält

1. den Hinweis, dass die Bewilligung rechtskräftig und die Geldsanktion vollstreckbar geworden ist, und
2. die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens zwei Wochen nach Zustellung die Geldsanktion

an die zuständige Kasse nach § 87n Absatz 5 Satz 3 zu zahlen.

§ 87j

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluss des Amtsgerichts nach § 87h Absatz 3 und § 87i Absatz 5 ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn sie zugelassen wird. Dieses Rechtsmittel steht sowohl dem Betroffenen als auch der Bewilligungsbehörde zu. Nachdem dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, legt das Amtsgericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft beim Beschwerdegericht diesem zur Entscheidung vor.

(2) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend.

(3) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

(4) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss.

(5) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Sache selbst entscheiden oder sie an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.

(6) Für das weitere Verfahren gilt § 42 entsprechend.

§ 87k

Zulassung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde auf Antrag des Betroffenen oder der Bewilligungsbehörde zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder
2. den Beschluss wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozessordnung) sind zu beachten. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 35a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Das Beschwerdegericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Der Beschluss, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.

(4) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, dass ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlass des Beschlusses nach § 87h Absatz 3 oder § 87i Absatz 5 eingetreten ist.

§ 87l

Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte

(1) Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde und über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Der Senat ist mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Senat ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden, wenn

1. es sich um die Vollstreckung einer Geldsanktion im Sinne von § 87 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 handelt,
2. ein Zulassungsgrund im Sinne von § 87k Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,
3. besondere Schwierigkeiten bei der Sach- und Rechtslage dies geboten erscheinen lassen oder
4. von der Entscheidung eines Oberlandesgerichts abgewichen werden soll.

§ 87m

Verbot der Doppelverfolgung; Mitteilung an das Bundeszentralregister

(1) Wird die Vollstreckung bewilligt, so darf dieselbe Tat, die der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zugrunde liegt, nach deutschem Recht nicht mehr als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Die Bewilligung, nach der eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates gemäß § 87 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 für vollstreckbar erklärt oder abgelehnt wurde, ist dem Bundeszentralregister mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in das Bundeszentralregister nicht eingetragen werden kann oder
2. die Entscheidung gegen einen Deutschen ergangen ist und die Mitteilung nicht erforderlich ist, weil der andere Mitgliedstaat das Bundeszentralregister tatsächlich regelmäßig über strafrechtliche Verurteilungen gegen einen Deutschen unterrichtet.

§ 87n

Vollstreckung

(1) Die Bewilligungsbehörde führt als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung durch. Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach Einspruch gemäß § 87h oder auf Antrag der Bewilligungsbehörde gemäß § 87i eine Entscheidung trifft. In Fällen nach Satz 2 erfolgt die Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat, als Vollstreckungsbehörde. Soweit in den Fällen des Sat-

zes 2 nach Umwandlung eine jugendstrafrechtliche Sanktion zu vollstrecken ist, erfolgt die Vollstreckung nach Maßgabe des § 82 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Für die Vollstreckung gelten die §§ 34, 93 bis 99 Absatz 1, die §§ 101, 102, 103 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 sowie § 104 Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. Die bei der Vollstreckung nach Satz 1 notwendigen gerichtlichen Entscheidungen werden vom Amtsgericht am Sitz der Vollstreckungsbehörde erlassen. In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten auch § 82 Absatz 1, § 83 Absatz 2 sowie die §§ 84 und 85 Absatz 5 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß. Die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung sind anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sofern eine Entscheidung gemäß § 87i Absatz 4 Satz 1 und 2 ergangen ist, sind die Sätze 1 bis 4 nicht anwendbar.

(3) Bei der Vollstreckung einer Entscheidung nach § 87i Absatz 4 können freiheitsentziehende Maßnahmen nicht angeordnet werden. Das Gleiche gilt bei der Vollstreckung einer Entscheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Absatz 2.

(4) § 57 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Der Erlös aus der Vollstreckung fließt in die Bundeskasse. Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach Einspruch gemäß § 87h oder auf Antrag der Bewilligungsbehörde gemäß § 87i eine Entscheidung trifft. In Fällen nach Satz 2 fließt der Erlös aus der Vollstreckung in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann mit dem ersuchenden Mitgliedstaat bei der Vollstreckung einer Entscheidung, in die eine Entscheidung nach § 87 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 umgewandelt worden ist, vereinbart werden, dass der Erlös aus der Vollstreckung dem Opfer zufließt.

(6) Die Kosten der Vollstreckung trägt der Betroffene.

Unterabschnitt 3

Ausgehende Ersuchen

§ 87o

Grundsatz

(1) Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen richten sich nach diesem Unterabschnitt. § 71 ist nicht anzuwenden. § 87 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates kann um Vollstreckung einer Geldsanktion ersucht werden, wenn der Betroffene

1. eine natürliche Person ist, die ihren Wohnsitz im ersuchten Mitgliedstaat hat oder sich dort in der Regel aufhält,

2. eine juristische Person ist, die ihren Sitz im ersuchten Mitgliedstaat hat,
3. über Vermögen im ersuchten Mitgliedstaat verfügt oder
4. im ersuchten Mitgliedstaat Einkommen bezieht.

§ 87p

Inländisches Vollstreckungsverfahren

Wurde der andere Mitgliedstaat um Vollstreckung ersucht, ist die Vollstreckung im Inland erst wieder zulässig, soweit

1. das Ersuchen zurückgenommen worden ist oder
2. der ersuchte Mitgliedstaat die Vollstreckung verweigert hat.

Die Vollstreckung im Inland ist unzulässig, wenn der ersuchte Mitgliedstaat die Versagung der Vollstreckung darauf gestützt hat, dass gegen den Betroffenen wegen derselben Tat im ersuchten Mitgliedstaat eine Entscheidung ergangen ist oder in einem dritten Staat eine Entscheidung ergangen und vollstreckt worden ist.“

6. Vor § 98 wird folgender § 98 eingefügt:

„§ 98

Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung

Die Vorschriften des Abschnitts 2 des Neunten Teils über die Vollstreckung von Geldsanktionen nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16) sind bei Geldsanktionen gemäß § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 4 nur anwendbar, wenn diese nach dem 27. Oktober 2010 rechtskräftig geworden sind. Bei Geldsanktionen nach § 87 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften nur anwendbar, wenn die nicht gerichtliche Entscheidung über die Verhängung der Geldsanktion nach dem 27. Oktober 2010 ergangen ist.“

7. Der bisherige § 98 wird § 99.

Artikel 2

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 57a und 87n Absatz 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.“

2. § 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 57a und 87n Absatz 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.“

**Artikel 3
Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 16 wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:
 „17. nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“.
2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:
 „Teil 3 Strafsachen und gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, sowie Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“.
 - bb) Die Angaben zu Teil 3 Hauptabschnitt 9 werden wie folgt gefasst:
 „Hauptabschnitt 9 Sonstige Verfahren
 Abschnitt 1 Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion
 Abschnitt 2 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.
 - b) Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefasst:
 „Teil 3
 Strafsachen und gerichtliche Verfahren nach dem
 Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes,
 sowie Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“.
 - c) Teil 3 Hauptabschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Hauptabschnitt 9 Sonstige Verfahren		
Abschnitt 1		
Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion		
<i>Vorbemerkung 3.9.1:</i>		
Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für gerichtliche Verfahren nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.		
3910	Verfahren über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bewilligungsbehörde: Der Einspruch wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
Wird auf den Einspruch wegen fehlerhafter oder unterlassener Umwandlung durch die Bewilligungsbehörde die Geldsanktion umgewandelt, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. Dies gilt auch, wenn hinsichtlich der Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion von der Bewilligungsentscheidung zugunsten des Betroffenen abgewichen wird.		
3911	Verfahren über die Rechtsbeschwerde: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	75,00 EUR
(1) Die Anmerkung zu Nummer 3910 gilt entsprechend.		
(2) Die Gebühr entfällt bei Rücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist.		
Abschnitt 2		
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
3920	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 33a, 311a Absatz 1 Satz 1, § 356a StPO, auch i. V. m. § 55 Absatz 4, § 92 JGG und § 120 StVollzG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR

Artikel 4
Änderung
des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung werden die Angaben zu Teil 6 Abschnitt 1 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1 Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

Unterabschnitt 1 Verfahren vor der Verwaltungsbehörde

Unterabschnitt 2 Gerichtliches Verfahren“.

2. Teil 6 Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
		Wahlverteidiger oder Verfahrens- bevollmächtigter	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
Abschnitt 1			
Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof			
<i>Unterabschnitt 1</i>			
<i>Verfahren vor der Verwaltungsbehörde</i>			
<i>Vorbemerkung 6.1.1:</i>			
Die Gebühr nach diesem Unterabschnitt entsteht für die Tätigkeit gegenüber der Bewilligungsbehörde in Verfahren nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.			
6100	Verfahrensgebühr	40,00 bis 290,00 EUR	132,00 EUR
<i>Unterabschnitt 2</i>			
<i>Gerichtliches Verfahren</i>			
6101	Verfahrensgebühr	80,00 bis 580,00 EUR	264,00 EUR
6102	Terminsgebühr je Verhandlungstag	110,00 bis 780,00 EUR	356,00 EUR

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. Oktober 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (Beschäftigungschancengesetz)

Vom 24. Oktober 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“.
 - b) In der Angabe zu § 345b werden die Wörter „freiwilliger Weiterversicherung“ durch die Wörter „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 349a werden die Wörter „freiwilliger Weiterversicherung“ durch die Wörter „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 421t wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 421u Versicherungsfreiheit von Bürgerarbeit“.
 - e) Nach der Angabe § 434v wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 434w Beschäftigungschancengesetz“.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
3. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“.
4. § 28a wird wie folgt gefasst:

„§ 28a

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen,
2. eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben oder
3. eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2) – in der jeweils geltenden Fassung – nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Gelegentliche Abweichungen von der in den Nummern 1 bis 3 genannten wöchentlichen Mindeststundenzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie von geringer Dauer sind.

(2) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass der Antragsteller

1. innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat,
2. eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung bezogen hat oder

3. eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung, die ein Versicherungsverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat, unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung ausgeübt hat

und weder versicherungspflichtig (§§ 25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Die Begründung eines Versicherungsverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Nummer 2 war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat.

(3) Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur Begründung eines Versicherungsverhältnisses auf Antrag berechtigt, gestellt werden. Nach einer Pflegezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes muss der Antrag abweichend von Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflegezeit gestellt werden. Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind; im Falle einer vorangegangenen Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes jedoch frühestens mit dem Ende dieser Pflegezeit.

(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 ruht, wenn während der Versicherungspflicht nach Absatz 1 eine weitere Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit nach § 27 eintritt. Eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) führt nicht zum Ruhen der Versicherungspflicht nach Absatz 1.

(5) Das Versicherungsverhältnis endet,

1. wenn der Versicherte eine Entgeltersatzleistung nach § 116 Nummer 1 bis 3 bezieht,
 2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 letztmals erfüllt waren,
 3. wenn der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist, mit Ablauf des Tages, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden,
 4. in den Fällen des § 28,
 5. durch Kündigung des Versicherten; die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Jahren zulässig; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats.“
5. In § 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder Transferkurzarbeitergeld“ eingefügt.
 6. In § 43 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
7. In § 86 Absatz 3 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 8. In § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „arbeitssuchend“ durch das Wort „arbeitsuchend“ ersetzt.
 9. In § 189a Absatz 2 wird die Angabe „§ 32b Abs. 4“ durch die Angabe „§ 32b Absatz 3“ ersetzt.
10. § 216a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - „1. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch die Agentur für Arbeit beraten lassen,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „aufzuwendenden“ durch die Wörter „erforderlichen und angemessenen“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 11. § 216b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch die Agentur für Arbeit beraten lassen und“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „werden,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:
 - „3. die Organisation und Mittelausstattung der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit den angestrebten Integrationserfolg erwarten lassen und
 4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.“

- c) Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. sich vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet und an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.“
- d) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Stellt der Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit fest, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignet gelten insbesondere
1. Maßnahmen, bei denen für die Qualifizierungsmaßnahme und den Bildungsträger die erforderlichen Zulassungen nach den §§ 84 und 85 in Verbindung mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung durch eine fachkundige Stelle vorliegen, oder
 2. eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber.
- Bei der Festlegung von Maßnahmen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 ist die Agentur für Arbeit zu beteiligen. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Der Arbeitgeber übermittelt der Agentur für Arbeit monatlich mit dem Antrag auf Transferkurzarbeitergeld die Namen und die Sozialversicherungsnummern der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld, die bisherige Dauer des Transferkurzarbeitergeldbezugs, Daten über die Altersstruktur sowie die Abgänge in Erwerbstätigkeit. Mit der ersten Übermittlung sind zusätzlich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit sowie die Größe und die Betriebsnummer des personalabgebenden Betriebs mitzuteilen.“
12. In § 296 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsuchender“ durch das Wort „Arbeitsuchender“ ersetzt.
13. In § 297 Nummer 1 wird das Wort „Arbeitssuchender“ durch das Wort „Arbeitsuchender“ ersetzt.
14. § 345b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „freiwilliger Weiterversicherung“ durch die Wörter „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 28a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 28a Absatz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt und die Wörter „von 25 Prozent“ gestrichen.
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.“
15. § 349a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „freiwilliger Weiterversicherung“ durch die Wörter „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 24 des Vierten Buches findet keine Anwendung.“
16. In § 352a werden nach den Wörtern „zum Antragsverfahren,“ die Wörter „zur Kündigung,“ eingefügt und die Wörter „freiwilliger Weiterversicherung“ durch die Wörter „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (§ 28a)“ ersetzt.
- 16a. § 373 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften können die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag der Bundesregierung, und die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag des Bundesrates in den Verwaltungsrat berufen worden sind, jeweils zwei und das Mitglied, das auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände in den Verwaltungsrat berufen worden ist, einen Stellvertreter benennen.“
17. In § 417 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.
18. In § 421f Absatz 5 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

18a. § 421g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

19. § 421j Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

20. In § 421q wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

21. Dem § 421r Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 2 Ausbildungen förderungsfähig, die spätestens am 31. Dezember 2013 begonnen werden.“

22. § 421t wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „31. Dezember 2010“ wird durch die Angabe „31. März 2012“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „in mindestens einem Betrieb des Arbeitgebers“ und die Wörter „in einem Betrieb auch für alle anderen Betriebe des Arbeitgebers“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. März 2012“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. März 2012“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- e) In Absatz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. März 2012“ ersetzt.

22a. Nach § 421t wird folgender § 421u eingefügt:

„§ 421u

Versicherungsfreiheit von Bürgerarbeit

Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung, die im Rahmen eines Modellprojekts „Bürgerarbeit“ auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“ vom 19. April 2010 (BAnz. S. 1541) durch Zuwendungen des Bundes gefördert wird. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

22b. In § 434n Absatz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

23. Nach § 434v wird folgender § 434w eingefügt:

„§ 434w

Beschäftigungschancengesetz

(1) Personen, die als Selbständige oder Auslandsbeschäftigte vor dem 1. Januar 2011 ein Versicherungsverhältnis auf Antrag nach § 28a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fas-

sung begründet haben, bleiben in dieser Tätigkeit oder Beschäftigung über den 31. Dezember 2010 versicherungspflichtig nach § 28a in der ab dem 1. Januar 2011 an geltenden Fassung. Sie können die Versicherungspflicht auf Antrag bis zum 31. März 2011 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesagentur rückwirkend zum 31. Dezember 2010 beenden.

(2) Abweichend von § 345b Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gilt als beitragspflichtige Einnahme für alle Selbständigen und Auslandsbeschäftigten, die in einem Versicherungsverhältnis auf Antrag stehen, vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. § 345b Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 in der vom 1. Januar 2011 geltenden Fassung ist insoweit nicht anzuwenden.“

Artikel 1a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu den §§ 31 und 32 jeweils das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „abgesenkt“ durch das Wort „gemindert“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16e“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16d Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ und das Wort „abgesenkt“ durch das Wort „gemindert“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,“ durch die Wörter „die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ und das Wort „Wirkung“ durch das Wort „Beginn“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,“ durch die Wörter „die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ sowie das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 32 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In § 11 Absatz 4 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 6 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. März 2012“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen

In Artikel 4 Absatz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728) wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 16a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 22b tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. Oktober 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)

Vom 24. Oktober 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses oder“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „förderlich ist und“ die Wörter „außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen“ eingefügt.
 - bbb) Die Wörter „und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind“ am Satzende werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsfachschulen“ die Wörter „und Fachschulen“ und nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig ist:

1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,
2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,
3. Berufsfachschulklassen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
4. mindestens zweijährigen Fach- und Fachoberschulklassen,

5. Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen;

Absatz 2 Nummer 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der Ausbildungsstätten in den Nummern 3 bis 5 gleichwertig ist, wobei die Fachoberschulklassen ausgenommen sind.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,“ im ersten Halbsatz die Wörter „einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse, einer“ eingefügt, vor dem Semikolon die Wörter „ , und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind“ gestrichen und im letzten Halbsatz nach dem Wort „Berufsfachschule“ die Wörter „oder einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse“ eingefügt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

5. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „30. Lebensjahr“ ein Komma und die Wörter „bei Studiengängen nach § 7 Absatz 1a das 35. Lebensjahr“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. der Auszubildende eine weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 aufnimmt,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während die-

- ser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, oder“.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 1, 1b, 3 und 4“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Als Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne dieses Gesetzes gilt der nicht dauernd Getrenntlebende, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „212“ durch die Angabe „216“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „383“ durch die Angabe „391“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „383“ durch die Angabe „465“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „459“ durch die Angabe „543“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Ausbildung im Ausland wird für die Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine Rückreise ein Reisekostenzuschlag geleistet.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „341“ durch die Angabe „348“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „366“ durch die Angabe „373“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „49“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „146“ durch die Angabe „224“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 die Angabe „und 2b“ gestrichen und am Satzende die Angabe „54 Euro“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.
10. § 15a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 werden aufgehoben.
11. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „erstmalig aus wichtigem Grund oder“ eingefügt.
12. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 040“ durch die Angabe „1 070“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und die Angabe „520“ durch die Angabe „535“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „470“ durch die Angabe „485“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 18b Abs. 5“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
13. In § 18b werden in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Abschlussprüfung“ und in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ eingefügt.
14. § 18c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 Satz 2 Nummer 4 werden vor den Wörtern „Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Wörter „seit mindestens einem Jahr“ eingefügt.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- bbb) Der Nummer 3 wird das Wort „Gewerbesteuer,“ angefügt.
- ccc) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- ddd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindest-

- eigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.“
- bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „miteinander verheirateten“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „mit dem Betrag, der nicht steuerlich erfasst ist,“ gestrichen und nach dem Wort „gelten“ die Wörter „in vollem Umfang“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Angabe „21,5“ durch die Angabe „21,3“ und die Angabe „10 400“ durch die Angabe „12 100“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 und in Nummer 4 wird jeweils die Angabe „12,9“ durch die Angabe „14,4“ und jeweils die Angabe „5 100“ durch die Angabe „6 300“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Angabe „35“ durch die Angabe „37,3“ und die Angabe „16 500“ durch die Angabe „20 900“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die nicht nach diesem Gesetz gewährt werden; wenn sie begabungs- und leistungsabhängig nach von dem Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks vergeben werden, gilt dies jedoch nur, soweit sie im Berechnungszeitraum einen Gesamtbetrag übersteigen, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht; Absatz 4 Nummer 4 bleibt unberührt;“
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und die Angabe „520“ durch die Angabe „535“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „470“ durch die Angabe „485“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Angabe „165“ durch die Angabe „170“ und die Angabe „120“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet; zu diesem Zweck werden Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die zugleich aus öffentlichen und privaten Mitteln finanziert und dem Empfänger insgesamt als eine Leistung zugewendet werden, als einheitlich aus öffentlichen Mitteln erbracht behandelt. Voll angerechnet wird auch Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Ausbildung bezogen wird,“.
- cc) In Nummer 4 wird vor dem Schlusspunkt der Halbsatz „; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des Lebenspartners nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder des dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ eingefügt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen“ eingefügt und die Angabe „1 555“ durch die Angabe „1 605“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und die Angabe „1 040“ durch die Angabe „1 070“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und die Angabe „520“ durch die Angabe „535“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „470“ durch die Angabe „485“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 und Absatz 5 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
19. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
20. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

21. In § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.
22. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das jeweils nach Landesrecht zuständige hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte stellt die Eignungsbescheinigung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 aus und legt für den Nachweis nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten fest.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
23. § 47a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
24. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
- c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.“
- 24a. § 49 Absatz 3 wird aufgehoben.
25. In § 50 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
26. § 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
27. § 66a wird wie folgt gefasst:

„§ 66a

Übergangs- und
Anwendungsvorschrift aus Anlass
des Zweiundzwanzigsten und des
Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(1) Für Auszubildende, denen am 31. Dezember 2007 für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte Ausbildungsförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 geleistet wurde, sind § 5 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 16 Absatz 3 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bis zum Ende des bereits begonnenen Auslandsaufenthalts anzuwenden. Für Auszubildende, denen am 31. Dezember 2007 Ausbildungsförderung nach § 5 Absatz 1 oder 3 geleistet wurde, sind § 5 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 und 3, § 13 Absatz 4, die §§ 14a, 16, 18b Absatz 2 sowie die §§ 45 und 48 Absatz 4 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung in dieser Ausbildung auch für später beginnende Bewilligungszeiträume anzuwenden, wenn eine Förderung nicht nach § 5 Absatz 2 geleistet werden kann. Abweichend von § 45 Absatz 4 bleibt für die in Satz 2 genannten Auszubildenden bis zum Ende des bereits begonnenen Auslandsaufenthalts auch dann das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, wenn eine Förderung nach § 5 Absatz 2 geleistet werden kann.

(2) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 28. Oktober 2010 begonnen haben, sind die §§ 11, 12, 13, 13a, 17, 21 Absatz 2 und 3, die §§ 23, 25, 29, 36 und 45 sowie die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der bis zum 28. Oktober 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden; § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 ist dabei nicht anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2010 sind die §§ 11, 12 Absatz 1, 2 und 3, die §§ 13 und 13a, 17, 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5, Absatz 2 und 3, die §§ 23, 25, 29, 36 und 45 sowie die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der ab dem 28. Oktober 2010 geltenden Fassung anzuwenden.“

28. § 67 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1322, 1794), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „und die geänderte Gesamtmaßnahme weiterhin die Fördervoraussetzungen

- des § 2 Absatz 3 erfüllt und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Absatz 1 nicht überschritten wird.“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 3 werden die Wörter „und die geänderte Gesamtmaßnahme weiterhin die Förderungsvoraussetzungen des § 2 Absatz 3 erfüllt und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Absatz 1 nicht überschritten wird.“ angefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,“.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Teilnehmer, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Förderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.“
3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Unterhaltsbedarf erhöht sich für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin um 52 Euro, für den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner um 215 Euro und für jedes Kind, für das er oder sie einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat, um 210 Euro.“
- b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Auf den Unterhaltsbedarf sind Einkommen und Vermögen des Antragstellers oder der Antragstellerin und Einkommen des jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartners in dieser Reihenfolge anzurechnen.“
4. § 16 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Teilnehmer oder die Teilnehmerin, der jeweilige Ehegatte oder Lebenspartner Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht,“.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Als Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne dieses Gesetzes gilt der nicht dauerhaft getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
6. § 17a Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner 1 800 Euro,“.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 60 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für denjenigen oder diejenige, der oder die Leistungen zu erstatten hat und den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner des Antragstellers oder der Antragstellerin.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, hat
1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin und dem jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner sowie der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,
 2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin und des jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartners zu erteilen.“
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 22
Ersatzpflicht des
Ehegatten oder Lebenspartners“.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Hat der Ehegatte oder Lebenspartner des Teilnehmers oder der Teilnehmerin die Leistung von Förderung an diesen oder diese dadurch herbeigeführt, dass er oder sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Absatz 2 unterlassen hat, so hat er oder sie den zu Unrecht geleisteten Förderungsbetrag zu ersetzen.“
9. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Höhe des Einkommens des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, des jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartners sowie die Höhe des Vermögens des Teilnehmers oder der Teilnehmerin nach § 17,“.
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge vom Einkommen und Vermögen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin sowie vom Einkommen des jeweiligen Ehegatten

oder Lebenspartners nach § 10 Absatz 2 Satz 5 und § 17.“

10. § 25 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums geändert, wenn in den Fällen des § 22 Absatz 2 und des § 24 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Einkommens des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, des jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartners oder in den Fällen des § 25 Absatz 6 Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Freibetrags eingetreten ist.“

11. § 27 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. von dem jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner des Teilnehmers oder der Teilnehmerin an Maßnahmen in Vollzeitform: Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Freibetrags vom Einkommen und der vom Einkommen auf den Bedarf des Teilnehmers oder der Teilnehmerin anzurechnende Betrag.“

12. Nach § 30 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für nach diesem Gesetz geförderte Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte, die vor dem 28. Oktober 2010 begonnen haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 28. Oktober 2010 geltenden Fassung anzuwenden.“

13. Die bisherigen §§ 31 und 32 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 22 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 434t Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz wird wie folgt gefasst:

„§ 434u Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz“.

b) Nach der Angabe zu § 434u wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 434v Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“.

2. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Ehegatten und Kinder“ durch die Wörter „Ehegatten, Lebenspartner und Kinder“ und die Wörter „Eltern oder deren Ehegatten“ durch die Wörter „Eltern, deren Ehegatten oder Lebenspartnern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „ , Lebenspartner“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

3. In § 64 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.

4. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „den jeweiligen Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend“ durch die Wörter „149 Euro monatlich“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Satz 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu 75 Euro monatlich.“

b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „88“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

5. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „88“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“, die Wörter „der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ werden durch die Wörter „391 Euro monatlich“ sowie das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 58 Euro monatlich übersteigen, erhöht sich der in Satz 1 genannte Bedarf um bis zu 74 Euro monatlich.“

6. In § 71 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Angabe „56“ durch die Angabe „58“ und die Angabe „550“ durch die Angabe „567“ ersetzt.

7. § 101 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „310“ durch die Angabe „316“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „389“ durch die Angabe „397“ ersetzt.

8. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Angabe „310“ durch die Angabe „316“ und die Angabe „389“ durch die Angabe „397“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „102“ durch die Angabe „104“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Angabe „225“ durch die Angabe „230“ und die Angabe „260“ durch die Angabe „265“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 werden die Wörter „in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3“ gestrichen und die Wörter „zuzüglich 149 Euro monatlich für die Unterkunft; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich diesen Betrag übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 75 Euro monatlich“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „310“ durch die Angabe „316“ ersetzt.
9. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „der jeweils nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf“ durch die Wörter „391 Euro monatlich“ ersetzt und die Wörter „; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 58 Euro monatlich übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 74 Euro monatlich“ angefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „169“ durch die Angabe „172“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „204“ ersetzt.
10. In § 107 werden die Angabe „62“ durch die Angabe „63“ und die Angabe „73“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
11. § 108 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „235“ durch die Angabe „242“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Angabe „2 824“ durch die Angabe „2 909“ und die Angabe „1 760“ durch die Angabe „1 813“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „1 760“ durch die Angabe „1 813“ ersetzt.
12. In § 235b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „212“ durch die Angabe „216“ ersetzt.
- 12a. § 434t Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz wird § 434u.
13. Nach § 434u wird folgender § 434v eingefügt:

„§ 434v

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(1) Bis zum 31. Juli 2010 sind § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 1 und 3, § 71 Absatz 2, § 105 Absatz 1 Nummer 4 und § 106 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bedarfe und Freibeträge sich jeweils nach § 11 Absatz 4, § 12

Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sowie die §§ 21 bis 25 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und § 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der bis zum 27. Oktober 2010 geltenden Fassung bestimmen.

(2) Abweichend von § 422 finden die §§ 65, 66, 71, 101 Absatz 3 und die §§ 105 bis 108 ab dem 1. August 2010 Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Fälle des § 246 Absatz 2 Satz 1.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein monatlicher Auslandszuschlag, sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz durchgeführt wird und die Kaufkraft der nach dem Gesetz gewährten Leistungen am ausländischen Ausbildungsort unter deren Kaufkraft im Inland liegt (§ 2),“.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Höhe des Auslandszuschlags

(1) Der Auslandszuschlag bemisst sich nach dem Prozentsatz, den das Auswärtige Amt zum Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes festsetzt. Bezugsgröße ist der Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes.

(2) Für Bewilligungszeiträume, die im ersten Halbjahr eines Jahres beginnen, ist der zum 1. Oktober des Vorjahres festgesetzte Prozentsatz maßgeblich, für Bewilligungszeiträume, die im zweiten Halbjahr eines Jahres beginnen, der zum 1. April desselben Jahres festgesetzte Prozentsatz. Der Prozentsatz gilt jeweils für den gesamten Bewilligungszeitraum.“

3. Der Verordnung wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Anwendungsbestimmung
aus Anlass der Änderungen durch das
Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 28. Oktober 2010 begonnen haben, ist § 2 bis zum 30. September 2010 in der bis zum 28. Oktober 2010 geltenden Fassung anzuwenden. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, gilt der Prozentsatz, den das Auswärtige Amt zum Kaufkraftausgleich nach den §§ 7 und 54 des

Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 zum 1. April 2010 festgesetzt hat.“

Artikel 7

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 2 bis 12 tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. Oktober 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für die Zulassung von Messgeräten zur Eichung**

Vom 18. Oktober 2010

Auf Grund des § 14 Satz 1 des Eichgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Für jede der nachstehend aufgeführten Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) nach § 13a Nummer 1 und 2 des Eichgesetzes werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben:

1. die Prüfung, Bewertung oder Zulassung von Messgeräten gemäß § 7c Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 2 der Eichordnung, gemäß den §§ 18 bis 19 oder gemäß § 28 der Eichordnung,
2. die Verlängerung, Änderung oder Ergänzung von erteilten Zulassungsbescheiden gemäß § 20 Absatz 1 oder § 26 Absatz 2 oder 3 der Eichordnung,
3. die Übertragung einer Bauartzulassung gemäß § 27 der Eichordnung,
4. die Prüfung von Normalgeräten oder Prüfungshilfsmitteln der zuständigen Behörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen gemäß § 13a Nummer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Eichgesetzes,
5. die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungen oder Kennzeichnungen von Messgeräten gemäß § 80 Absatz 2 und 3 der Eichordnung,
6. die Vergleichsmessungen von Dosimetern gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 der Eichordnung,
7. die Änderungen an bestehenden Bescheinigungen über die Anerkennung von Herstellerzeichen für Schankgefäße gemäß § 45 Absatz 3 der Eich-

ordnung, der gemäß § 77 Absatz 3 der Eichordnung weiter Anwendung finden kann,

8. die Prüfung oder Erteilung von Anerkennungen von Herstellerzeichen für Flaschen und Maßbehälterverhältnisse oder deren Änderungen gemäß § 4 der Fertigpackungsverordnung.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand bestimmt, soweit nicht nach § 3 Gebühren auch für den sachlichen Aufwand zu erheben sind. Bei der Berechnung der Gebühr sind die in der Anlage zu dieser Verordnung für die einzelnen Themenbereiche aufgeführten Stundensätze zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(2) Zum Zeitaufwand gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. vorbereitende Schriftwechsel und Gespräche, Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich der notwendigen Werkstattarbeiten sowie sonstige Vorarbeiten,
2. die unmittelbare Prüfarbeit am Prüfobjekt,
3. Abbau der Prüfanlagen, Auswertung der Protokolle, Anfertigung der Prüfungsurkunden sowie sonstige Abschlussarbeiten,
4. Besprechungen sowie Schreivarbeiten.

(3) Werden Amtshandlungen nach § 1 außerhalb der Bundesanstalt erbracht, so sind Gebühren nach dem Zeitaufwand ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Bundesanstalt besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner verursacht worden sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

4. § 4 wird aufgehoben.

5. Die §§ 5 und 6 werden die §§ 4 und 5.

6. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage
(zu § 2)

Für die Amtshandlungen nach § 1 dieser Verordnung werden die nachstehend aufgeführten Stundensätze berechnet:

Themenbereich	Stundensatz Euro	Fachbereich
Themenbereich 1 Akustik, Ultraschall, Beschleunigung	75	Kinematik
		Schall
		Angewandte Akustik
Themenbereich 2 Durchfluss	80	Gase
		Flüssigkeiten
		Wärme
Themenbereich 3 Elektrizität und Magnetismus	70	Gleichstrom und Niederfrequenz
		Hochfrequenz und Felder
		Elektrische Energiemesstechnik
		Quantenelektronik
		Halbleiterphysik und Magnetismus
		Elektrische Quantenmetrologie
Themenbereich 4 Ionisierende Strahlung	78	Radioaktivität
		Strahlentherapie und Röntgendiagnostik
		Strahlenschutzdosimetrie
		Ionenbeschleuniger und Referenzstrahlungsfelder
		Neutronenstrahlung
		Grundlagen der Dosimetrie
Themenbereich 5 Länge, dimensionelle Metrologie	76	Bild- und Wellenoptik
		Quantenoptik und Längeneinheit
		Oberflächenmesstechnik
		Dimensionelle Nanometrologie
		Koordinatenmesstechnik
		Interferometrie an Maßverkörperungen
Themenbereich 6 Masse und abgeleitete Größen	75	Masse
		Festkörpermechanik
Themenbereich 7 Metrologie in der Chemie	73	Metrologie in der Chemie
		Gasanalytik und Zustandsverhalten
		Stoffeigenschaften und Druck

Themenbereich	Stundensatz Euro	Fachbereich
Themenbereich 10 Thermometrie	78	Detektorradiometrie und Strahlungsthermometrie
		Temperatur
		Kryo- und Vakuumphysik
Sonstige Leistungen	76	Gesetzliches Messwesen und Technologietransfer
	69	Justitiariat

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Oktober 2010

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin**

Vom 19. Oktober 2010

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

§ 9 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin vom 20. April 2010 (BGBl. I S. 436) wird wie folgt gefasst:

„4. in mindestens einem der weiteren Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2010

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
B. Heitzer

**Vierte Verordnung
über die Aufhebung der Anerkennung von Ausbildungsberufen**

Vom 19. Oktober 2010

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 104 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Aufhebung der Anerkennung
des Ausbildungsberufes Emailschriftenmaler/Emailschriftenmalerin**

Die Anerkennung des Ausbildungsberufes Emailschriftenmaler/Emailschriftenmalerin wird aufgehoben.

§ 2

Besitzstandswahrung

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in dem in § 1 genannten Ausbildungsberuf ausgebildet worden sind oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung darin ausgebildet werden und diese Berufsausbildung nach § 4 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes fortsetzen, bleiben in ihrem Ausbildungsstatus unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2010

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
B. Heitzer

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Vom 20. Oktober 2010

Auf Grund des § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden folgender Halbsatz sowie folgender Satz angefügt:

„soweit dies hinsichtlich der Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der übertragenen Daten dem OSCI-Transport gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist durch die verantwortliche Stelle zu dokumentieren.“

- b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) OSCI-XMeld ist die am 23. Juli 2003 auf der Grundlage des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) herausgegebene Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens. OSCI-Transport ist der am 6. Juni 2002 herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll.

(5) Der DSMeld in der Fassung vom 20. März 1994 legt Form und Inhalt der in automatisierter oder papiergebundener Form zu übermittelnden Daten fest.

(6) Die Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport sind beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln, der DSMeld ist beim Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart, zu beziehen. Beide Standards sowie der DSMeld sind beim Bundesarchiv, Potsdamer Str. 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich archivmäßig gesichert niedergelegt.

(7) Änderungen der Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport sowie des DSMeld werden vom Bundesministerium des Innern im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht; dabei sind das Herausgabedatum und der Beginn ihrer Anwendung anzugeben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird nach der Angabe „0901 bis 0914,“ die Angabe „0916,“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird nach den Wörtern „zu einer“ das Wort „steuererhebenden“ eingefügt.

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Soweit bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern ohne gemeinsame Wohnung Daten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 des Melderechtsrahmengesetzes bei der Anmeldung zu speichern sind, übermittelt die Meldebehörde der neuen Wohnung der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des anderen Ehegatten oder des anderen Lebenspartners zuständig ist, im Anschluss an das Rückmeldeverfahren gemäß Absatz 1 folgende Daten des Einwohners:

	Datenblatt
1. Familiennamen	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Tag der Geburt	0601,
5. gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung	1201 bis 1206, 1208 bis 1213,
6. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift)	1501 bis 1505, 1507, 1509 bis 1515, 1517 bis 1520, 1523, 1525 bis 1531,
7. Übermittlungssperren nach § 21 Abs. 5 MRRG	1801, 1802.

Bei Ehegatten übermittelt die Meldebehörde zusätzlich die Identifikationsnummern gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Melderechtsrahmengesetzes (Datenblätter 2701 und 2703).

(3) Damit die bisher zu einem Einwohner gespeicherten Daten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 und Nummer 18 sowie Absatz 2 Nummer 7 des Melderechtsrahmengesetzes abgeglichen werden, hat die Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des Ehegatten oder des Lebenspartners zuständig ist, am 1. November 2011 die in Absatz 2 genannten Daten der Meldebehörde zu übermitteln, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des anderen Ehegatten oder des anderen Lebenspartners zuständig ist. Die Meldebehörde des anderen Ehegatten oder des anderen Lebenspartners hat die nach Satz 1 übermittelten Daten bis spätestens zum 1. Mai 2012 mit den im Melderegister gespeicherten Daten abzugleichen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 ist im Klammerzusatz nach der Angabe „2702,“ die Angabe „2703,“ einzufügen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 3“ ist durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ zu ersetzen.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wurde der Einwohner bei der bisher zuständigen Meldebehörde nach unbekannt oder ins Ausland abgemeldet, teilt sie dies sowie das Auszugsdatum (Datenblatt 1306) der Meldebehörde der neuen Wohnung mit.“
 - c) In Absatz 3 ist in Nummer 5 die Angabe „1212“ durch die Angabe „1213“ zu ersetzen.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Weichen die der Meldebehörde nach § 3 Absatz 2 und 3 übermittelten Daten von den bei ihr gespeicherten Daten des Ehegatten oder des Lebenspartners ab, so unterrichtet sie hierüber unverzüglich die Meldebehörde, die ihr die Daten übermittelt hat. Damit die abweichenden Daten der richtigen Person zugeordnet werden, sollen die nach § 3 Absatz 2 übermittelten Daten unverändert zusätzlich übermittelt werden.“
4. In § 5 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Ändern sich die in § 2 Absatz 1 Nummer 15 oder 18 oder Absatz 2 Nummer 7 des Melderechtsrahmengesetzes bezeichneten Daten von Ehegatten oder Lebenspartnern ohne gemeinsame Wohnung, übermittelt die Meldebehörde der für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zuständigen Melde-

behörde die geänderten Daten (Änderungsmitteilung Ehegatte oder Lebenspartner). Dabei sind anzugeben:

1. Name und Tag der Geburt der Person, deren Daten sich ändern (Datenblätter 0101 bis 0106, 0601) und
 2. Name und Tag der Geburt des Ehegatten oder des Lebenspartners (Datenblätter 1501 bis 1503, 1505, 1517 bis 1519, 1521), der zu der unter Nummer 1 genannten Person gespeichert ist.
- (5) Verstirbt ein Ehegatte oder ein Lebenspartner ohne gemeinsame Wohnung, so hat die für ihn zuständige Meldebehörde die für den hinterbliebenen Ehegatten oder den hinterbliebenen Lebenspartner zuständige Meldebehörde darüber zu unterrichten und folgende Daten zu übermitteln (Sterbefallmitteilung Ehegatte oder Lebenspartner):
1. Name und Tag der Geburt der verstorbenen Person (Datenblätter 0101 bis 0106, 0601),
 2. Name und Tag der Geburt des hinterbliebenen Ehegatten oder des hinterbliebenen Lebenspartners (Datenblätter 1501 bis 1503, 1505, 1517 bis 1519, 1521), der zu der unter Nummer 1 genannten Person gespeichert ist, sowie
 3. den Sterbetag (Datenblatt 1901).“

Artikel 2

- (1) Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. November 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Oktober 2010

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 28, ausgegeben am 14. Oktober 2010**

Tag	Inhalt	Seite
7.10.2010	21. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (21. ADR-Änderungsverordnung – 21. ADRÄndV)	1134
1. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	1135
1. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	1135
2. 9.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	1137
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen)	1138
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	1139
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	1140
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	1141
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 161 der Internationalen Arbeitsorganisation über die betriebsärztlichen Dienste	1143
23. 9.2010	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-israelischen Abkommens über den Luftverkehr an das Unionsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1144
23. 9.2010	Bekanntmachung über die Anpassung des deutsch-marokkanischen Abkommens über den Luftverkehr an das Unionsrecht durch das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	1146

Die Anlage zur 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Nr. 29, ausgegeben am 22. Oktober 2010

Tag	Inhalt	Seite
16.10.2010	Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 11. Dezember 2009 zum Abkommen vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern	1150
	GESTA: XD007	
16.10.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1153
	GESTA: XD008	

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest	1176
2. 9.2010	Bekanntmachung des deutsch-malaysischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	1177
7. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	1181
9. 9.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit	1181
18. 9.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 166 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung)	1182
19.10.2010	Bekanntmachung von Korrekturen des ADN 2009 und der 2. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung	1183